



Frau Bundesrätin
Simonetta Sommaruga
Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail an: zz@bj.admin.ch

Re: Konsultationsbeantwortung bezüglich der vorgeschlagenen Änderungen der Schweizer Zivilrechtsordnung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,

Die Association of Corporate Counsel (ACC) und ACC Europe unterstützen die **vorgeschlagene** Bestimmung in Artikel 160a, die die Pflicht des Unternehmensjuristen zur Zusammenarbeit in Beweisverfahren einschränkt und es dem Unternehmensjuristen erlaubt, das Berufsgeheimnis¹ in Zivilsachen in der Schweiz auszuüben.

ACC ist eine globale Anwaltsvereinigung, die die beruflichen und geschäftlichen Interessen von Unternehmensjuristen fördert, die für Unternehmen, Verbände und andere Organisationen durch Information, Ausbildung, Netzwerkmöglichkeiten und Lobbyarbeit tätig sind. Wir haben mehr als 43.000 Mitglieder, die über 10.000 Organisationen in mehr als 85 Ländern vertreten. Das ACC Europe Chapter hat mehr als 2400 Mitglieder in ganz Europa.

ACC und ACC Europe haben die Fortschritte der parlamentarischen Initiative 15.409 verfolgt und Nationalrätin Christa Markwalder in ihrem Vorhaben unterstützt, die vorgeschlagenen Änderungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung in Artikel 160a aufzunehmen. ACC unterstützt den Ansatz von Artikel 160a. Wir sind mit den Anforderungen einverstanden, die der neue Artikel an die Ausübung des Privilegs stellt -

¹ Wir verwenden den Begriff des juristischen Berufsgeheimnisses, um die Rechte von Rechtsanwältinnen und ihren Mandanten auf Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Mitteilungen im Zusammenhang mit der Aufforderung der Parteien und der Regierung, solche Mitteilungen offen zu legen, allgemein zu bezeichnen. Es umfasst das Anwaltsgeheimnis in den Rechtsordnungen des Common Law sowie das Berufsgeheimnis in den Rechtsordnungen des Zivilgesetzbuches.

dass das Privileg nur für die Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant gilt und dass die betreffende Rechtsabteilung von einer Person beaufsichtigt wird, die als Anwalt zugelassen ist. Wir sind froh darüber, dass sich das Privileg auch auf dokumentarische Beweise erstreckt.

Insgesamt glauben wir, dass die Bestimmungen von Artikel 160a den Schweizer Unternehmen zwei wesentliche Vorteile bringen werden. Erstens wird die Ausdehnung des BVG für Schweizer Unternehmen gleiche Wettbewerbsbedingungen gegenüber Unternehmen in Jurisdiktionen schaffen, in denen das Privileg der Unternehmensjuristen respektiert wird. Zweitens fördert die Gewährung von Privilegien für die Kommunikation mit internen Anwälten starke Compliance-Funktionen im Unternehmen.

Wie in der Begründung der parlamentarischen Initiative 15.409 erwähnt, wird die Bereitstellung vom Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Hausanwälte die derzeitigen verfahrensrechtlichen Nachteile beseitigen, die Schweizer Unternehmen in ausländischen Gerichtsverfahren haben, in denen die Offenlegung von Beweismitteln erforderlich sein könnte, weil Hausanwälte kein Recht auf Berufsgeheimnisschutz in der Schweiz haben. Dies ist ein wichtiges Problem, das es für Schweizer Unternehmen zu lösen gilt, um in internationalen Streitigkeiten gleichberechtigt zu bleiben.

Die gegenwärtige Rechtslage führt zu ungleichen Standards, insbesondere bei Rechtsstreitigkeiten von Schweizer Firmen, die von US-Gerichten behandelt werden. US-Gerichte werden die Offenlegung von Mitteilungen zwischen Mitarbeitern des Unternehmens und internen Anwälten in Ländern anordnen, in denen es keine Gewährung von BVG an interne Anwälte gibt. Uns sind mehrere Fälle in den USA bekannt, in denen europäische Firmen oder Tochtergesellschaften involviert waren, in denen Dokumente mit Rechtsberatung durch interne Anwälte in Europa während eines Rechtsstreits offengelegt werden mussten, weil US-Gerichte der Praxis des jeweiligen Landes folgen, LPP dem internen Anwalt zu verweigern. Da die Vereinigten Staaten das Anwaltsgeheimnis für die interne Kommunikation zulassen, haben US-Unternehmen, die an denselben Streitigkeiten beteiligt sind, einen höheren Schutz vor erzwungener Offenlegung von Beweismitteln.

Das Fehlen von Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmen belastet die Schweizer Wirtschaft, auch wenn sie nicht in internationale Rechtsstreitigkeiten involviert sind. Die derzeitige Unsicherheit in Bezug auf den Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmensjuristen führt dazu, dass Schweizer Firmen, die mit sensiblen Rechtsfragen konfrontiert sind, gezwungen sind, sich bei der Rechtsberatung auf externe Anwälte zu verlassen, auch wenn sie über ausreichende interne Anwälte verfügen, um das Problem anzugehen. Das erhöht die Kosten und verringert die Effizienz. Für multinationale Unternehmen, die in Jurisdiktionen wie der Schweiz tätig sind, in denen interne Rechtsanwälte keinen Berufsgeheimnisschutz haben, stellt dies logistische und organisatorische Schwierigkeiten bei der Beschaffung von Informationen für die Rechtsberatung dar und erhöht die Kosten für Schweizer, europäische, amerikanische und andere multinationale Unternehmen gleichermaßen. Es liegt auf der Hand, dass das Fehlen vom Berufsgeheimnisschutz für Schweizer Unternehmen Belastungen für die Schweizer Wirtschaft mit sich bringt, auch wenn sie nicht in US-Prozesse verwickelt sind.

Der zweite Weg, wie der vorgeschlagene Artikel 160a der Schweizer Wirtschaft und der Gesellschaft insgesamt zugute kommt, ist die Stärkung der einzigartigen präventiven und Compliance-Rolle, die der Unternehmensjurist in den Unternehmen einnimmt. Unternehmensjuristen bieten Unternehmen fachkundige Beratung in einer Vielzahl von Rechtsfragen und sind Treiber für die Einhaltung und Integrität des Unternehmens. Berufsgeheimnisschutz stärkt diese Funktion des Unternehmensjuristen, indem es eine umfassende und offene Diskussion von Rechtsfragen zwischen dem Unternehmensjuristen und den Mitarbeitern des Unternehmens ermöglicht, ohne die Sorge, dass die Kommunikation später von einem Gegner gegen das Unternehmen verwendet wird. Ein Mangel an Berufsgeheimnisschutz kann sich abschreckend auf die Compliance-Bemühungen der Unternehmen auswirken, da die Unternehmensleitung es vermeiden wird, sensible Informationen an interne Anwälte weiterzugeben.

Darüber hinaus ist die Wahrscheinlichkeit, dass Unternehmen Compliance- und Rechtsverstöße aufdecken, größer, wenn sie über Berufsgeheimnisschutz verfügen. In der Erfahrung unserer Mitglieder in Jurisdiktionen, in denen interne Rechtsanwälte Berufsgeheimnisschutz in der Funktion des Legal- und Compliance-Officers haben.

Hochachtungsvoll,



Susanna McDonald
Vice President und Chief Legal Officer
Association of Corporate Counsel

Mary Blatch
Associate General Counsel und Director of Advocacy
Association of Corporate Counsel

Christopher Murphy-Ives
President
Association of Corporate Counsel, Europe

Javier Ramirez
Board Member, Advocacy Chair
Association of Corporate Counsel, Europe